

# Wasserrahmenrichtlinie

© Matthias Brunke (LLUR)

Zuständig für dieses Thema:

- [Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung](#)
- [Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein \(LKN SH\)](#)
- [Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume](#)

## Gewässerschutz geht neue Wege

Bekanntmachung

der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den  
2. Bewirtschaftungszeitraum bis 2021

Der Schutz der Gewässer als Trinkwasserreservoir und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere gewinnt auf europäischer Ebene immer mehr an Bedeutung. Deswegen hat die Europäische Gemeinschaft ihre Gewässerschutzpolitik neu ausgerichtet und eine EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) verabschiedet.

Seit dem 22. Dezember 2000 ist die Richtlinie in Kraft. Sie gilt für alle Gewässer Europas, das heißt für Oberflächengewässer einschließlich der Übergangs- und Küstengewässer und für das Grundwasser.

Das Leitbild der WRRL ist der natürliche Zustand der Gewässer: Die natürliche Vielfalt und Fülle der Gewässerlebensgemeinschaften, die natürliche Gestalt und Wasserführung der Flüsse und Bäche und die natürliche Qualität des Wassers, frei von menschlichen Beeinträchtigungen. Im Hinblick auf die hohe Besiedlungsdichte, die intensive Landbewirtschaftung und die vielfältige Nutzung der Gewässer in Deutschland ist von vorn herein klar: Die Verwirklichung dieser neuen Ziele wird den Bundesländern erhebliche Anstrengungen abverlangen. Voraussichtlich wird nur ein Teil der Gewässer innerhalb der vorgegebenen Fristen in einen naturnahen ökologischen Zustand überführt werden können.

Überblick über die Inhalte der WRRL

[Weitere Informationen](#)

[Auenprogramm Schleswig-Holstein](#)

[Vorkaufsrecht gemäß § 50 Landesnaturschutzgesetz](#)

[Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit in der Schwentine](#)

[Aktuelles](#)

Hier finden Sie schnell Informationen über die aktuellen Schritte bei der Umsetzung der WRRL.

[Beteiligung der Öffentlichkeit](#)

[Dritter Bewirtschaftungszeitraum](#)

[Zweiter Bewirtschaftungszeitraum](#)

[Erster Bewirtschaftungszeitraum](#)

[Grundwasserschutz](#)

[Downloadsammlung](#)

Überblick

Mit der WRRL wurden neue Instrumente in die europäische Wasserpolitik eingeführt:

- eine auf das Flusseinzugsgebiet bezogene Bewirtschaftung der Gewässer,
- eine ganzheitliche Betrachtung des Grundwassers, der Flüsse, Seen und Küstengewässer,
- neben chemischen auch strukturelle und biologische Güteziele für die Gewässer,
- verbindliche und relativ kurze Fristen für das Erreichen dieser Ziele,
- wirtschaftliche Instrumente, die den sorgsameren Umgang mit Wasser fördern,
- die umfangreiche Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Planung und Umsetzung der notwendigen Maßnahmenprogramme.

#### Ziele und Anforderungen

Um Gewässer nachhaltig zu schützen, reichen zukünftig wenige bestimmte Maßnahmen – wie z. die Abwasserreinigung – nicht mehr aus. Die EG-Wasserrahmenrichtlinie verpflichtet daher die Mitgliedsländer, für jedes Einzugsgebiet spezifische Managementpläne zu erstellen, um Bäche, Flüsse, Seen und Küsten als funktionsfähige Ökosysteme zu erhalten und einen nachhaltigen Schutz der Ressource Wasser sicherzustellen.

Das bedeutet konkret:

- strenger Schutz noch intakter Wasserlebensräume ("Verschlechterungsverbot")
- Renaturierung von ausgebauten Gewässerabschnitten
- Verminderung von flächenhaften Nähr- und Schadstoffeinträgen

Für die Umsetzung gibt die WRRL einen straffen Zeitplan vor.

#### Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme

Nach der Wasserrahmenrichtlinie sind für alle Gewässer Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit bis zum 22.12.2009 aufzustellen und bis 2015 umzusetzen.

Ein Bewirtschaftungsplan enthält neben einer Beschreibung des Flussgebietes eine Zusammenfassung aller wesentlichen Belastungen, der Schutzgebiete und des Überwachungsnetzes, eine Liste der Umweltziele und eine Darstellung der wirtschaftlichen Analyse.

In den Maßnahmenprogrammen wird festgelegt, wie die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie für jedes Gewässer verwirklicht werden sollen.

#### Aufgaben und Zeitplan

Für die Umsetzung gibt die WRRL einen straffen zeitlichen Ablauf vor. Spätestens im Jahre 2003 hatten die Mitgliedstaaten die Richtlinie durch den Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften in nationales Recht umzusetzen. Danach sollten alle Gewässer bis 2004 einer Bestandsaufnahme und Erstbewertung unterzogen werden. Bis 2006 verlangt die Richtlinie die Aufstellung von Überwachungsprogrammen. Unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit werden bis 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme verabschiedet, die bis 2015 Erfolge zeigen müssen.

#### Rechtliche Umsetzung

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) wurde mit der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes in nationales Recht umgesetzt.

In schleswig-holsteinisches Landesrecht wurde die WRRL durch die Änderung des Landeswassergesetzes und durch die Landesverordnung zur Umsetzung der Anhänge II und V der europäischen Wasserrahmenrichtlinie jeweils fristgerecht überführt:

- Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) vom 11. August 2003 (GVOBl. Schl.-H. S.384)
- Landesverordnung zur Umsetzung der Anhänge II und V der Richtlinie 200/60/EG (EG-Wasserrahmenrichtlinien-Umsetzungsverordnung – WRRLVO) vom 10. November 2003 (GVOBl. Schl.-H S. 567)

**RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

**Artikel 1 Ziel**

Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers zwecks

- a) Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt,

**Artikel 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Oberflächengewässer: die Binnengewässer mit Ausnahme des Grundwassers sowie die Übergangsgewässer und Küstengewässer, wobei im Hinblick auf den chemischen Zustand ausnahmsweise auch die Hoheitsgewässer eingeschlossen sind;
3. „Binnengewässer: alle an der Erdoberfläche stehenden oder fließenden Gewässer sowie alles Grundwasser auf der landwärtigen Seite der Basislinie, von der aus die Breite der Hoheitsgewässer gemessen wird;
4. „Fluss: ein Binnengewässer, das größtenteils an der Erdoberfläche fließt, teilweise aber auch unterirdisch fließen kann;
8. „künstlicher Wasserkörper: ein von Menschenhand geschaffener Oberflächenwasserkörper;
9. „erheblich veränderter Wasserkörper: ein Oberflächenwasserkörper, der durch physikalische Veränderungen durch den Menschen in seinem Wesen erheblich verändert wurde, entsprechend der Ausweisung durch den Mitgliedstaat gemäß Anhang II;
10. „Oberflächenwasserkörper: ein einheitlicher und bedeutender Abschnitt eines Oberflächengewässers, z. B. ein See, ein Speicherbecken, ein Strom, Fluss oder Kanal, ein Teil eines Stroms, Flusses oder Kanals, ein Übergangsgewässer oder ein Küstengewässerstreifen;